

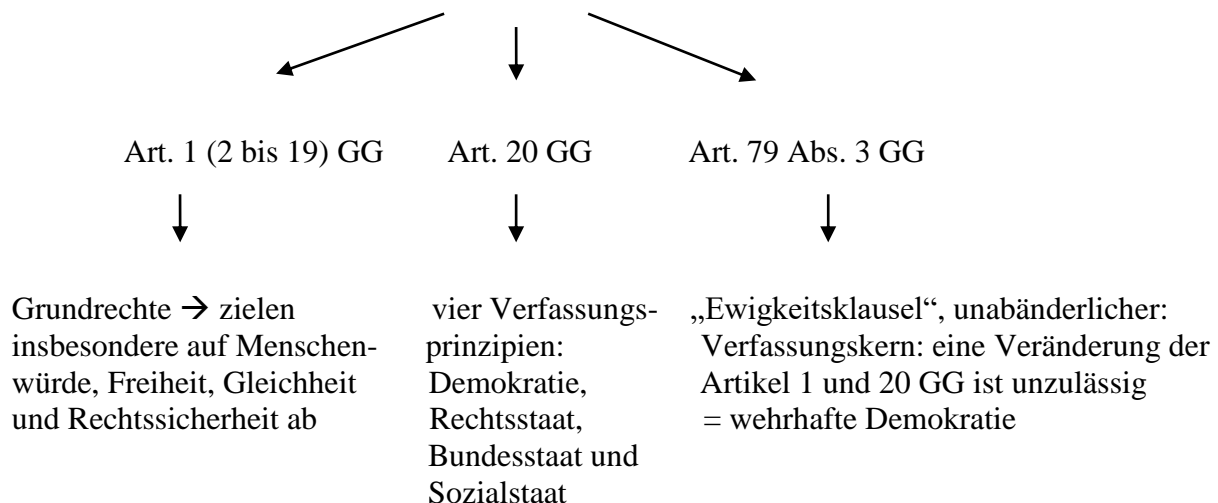
# POLITIK UND GESELLSCHAFT

## GRUNDWISSEN 10. JAHRGANGSSTUFE

### I. Die Wertordnung des Grundgesetzes – Grundlagen unserer Verfassungsordnung

Die normative Grundlage des Grundgesetzes beinhaltet seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949 alle wesentlichen staatlichen Werteentscheidungen, wie sie in den Artikeln 1 bis 19 sowie in Artikel 20 GG festgelegt sind.

#### 1) Der normative, unantastbare Verfassungskern: die „Mini-Verfassung“



#### 2) Grundrechte

Menschenrechte (für alle) + Bürgerrechte (für BürgerInnen der BRD)

Freiheitsrechte

Gleichheitsrechte: keine Benachteiligung

Unverletzlichkeitsrechte: Schutz vor staatlichen Übergriffen

Mitwirkungs- und Abwehrrechte bilden die beiden zentralen Aspekte: Zum einen stellen die demokratischen Mitwirkungsrechte sicher, dass wir mitwirken können bei der Regelung des öffentlichen Lebens – durch freie Meinungsäußerung, durch das Abhalten von Versammlungen oder der Bildung von politischen Gruppen; zum anderen schützen uns die Abwehrrechte vor ungerechtfertigten Eingriffen des Staates in unsere elementaren Rechte, z.B. dem der freien Entfaltung der Persönlichkeit.

Grundrechte im Widerstreit:

Art.5 GG: Meinungsfreiheit (freie Meinungsäußerung, Pressefreiheit, keine Zensur, Freiheit der Kunst/Wissenschaft/Forschung) und ihre Grenzen (allgemeine Gesetze, Schutz der Jugend, Recht der persönlichen Ehre, Verfassungstreue)



### 3) Rechtsstaat

In einem Rechtsstaat ist die Staatsgewalt geteilt und wird durch das Recht beschränkt. Jeder – auch der Staat – ist an geltendes Recht gebunden; es herrscht Rechtssicherheit.

Die Ausübung staatlicher Gewalt findet nur auf der Grundlage der Verfassung statt.

Formaler Rechtsstaat: Bindung staatlichen Handelns an das Gesetz

Materieller Rechtsstaat: Bindung staatlichen Handelns gleichzeitig auch an den Grundsatz der Gerechtigkeit und an die Menschenrechte

### 4) Demokratie (griech. Demos = Volk / kratesin = herrschen; Herrschaft des Volkes)

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“, d.h. die gesamte Staatsgewalt ist auf das Volk als dem Souverän eines demokratischen Staates zurückzuführen. Durch das Volk sind alle Gewalten direkt oder indirekt legitimiert.

### 5) Bundesstaat

Die Staatsgewalt ist auf zwei Ebenen aufgeteilt – Bund und Länder. Das Prinzip des Föderalismus begründet die besondere Stellung der Bundesländer, die über eine eigene Hoheitsmacht und eigene Organe (Parlament, Regierung und Gerichte) verfügen sowie bei der Gesetzgebung des Bundes mitwirken; sie sind aber nicht souverän. Deutschland besteht seit der Wiedervereinigung mit der DDR (1949 bis 1990) aus 16 Bundesländern.

### 6) Sozialstaat

Ziel des S. ist die soziale Sicherheit, indem er die Existenzgrundlagen der BürgerInnen schützt und für einen Ausgleich zwischen sozial starken und sozial schwachen Bürgern sorgt.

## **7) Wehrhafte/abwehrbereite Demokratie**

Die Demokratie der Bundesrepublik Deutschland ist nach den Erfahrungen der Weimarer Republik (1919 bis 1933) nicht nur eine wertgebundene, sondern auch abwehrbereite Demokratie. Eine höhere Idee von Recht und Gerechtigkeit ist die Grundlage dafür, dass der Freiraum des GGs dort seine Grenzen findet, wo der Bestand des Staates oder die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft oder gar beseitigt werden sollen: es können verfassungsfeindliche Parteien vom Bundesverfassungsgericht, verfassungsfeindliche Organisationen vom Innenminister verboten und es können einzelnen Personen bestimmte Grundrechte aberkannt werden.

## **8) Die freiheitliche demokratische Grundordnung**

- Achtung vor den im GG konkretisierten Menschenrechten, vor allem dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung
- Volkssouveränität
- Gewaltenteilung
- Verantwortlichkeit der Regierung
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- Unabhängigkeit der Gerichte
- Mehrparteienprinzip
- Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition

(Passage aus dem Urteil des BVerfGs zum Verbot der rechtsradikalen SRP 1952)

## **II. Politische Mitwirkung in der demokratischen Gesellschaft**

### **1. Wahlsysteme**

#### **Relative Mehrheitswahl**

Beispiel Wahlen zum Unterhaus (House of Commons) in Großbritannien

- Es gibt so viele Wahlkreise (constituencies) wie Sitze im Unterhaus (650).
- In jedem Wahlkreis gibt es mehrere Kandidaten/Innen von verschiedenen Parteien.
- Der/Die Kandidat/In mit den meisten Stimmen erhält den Sitz im Unterhaus.

#### **Vorteile der relativen Mehrheitswahl:**

- Regionale Vielfalt im Parlament
- Kandidaten/Innen kommen aus dem Wahlkreis, vertreten die Interessen des Wahlkreises im Parlament
- Klare Mehrheiten im Parlament

#### **Nachteile der relativen Mehrheitswahl:**

- Kleine Parteien haben keine Chance auf einen Parlamentssitz
- Großteil der Wähler/Innen ist nicht im Parlament vertreten, Stimmen gehen verloren
- Verzerrung des Ergebnisses: es kann sein, dass eine Partei die Mehrheit der Sitze, aber nicht die Mehrheit der Gesamtstimmen im Land hat.

## Verhältniswahl

- Es werden keine Personen, sondern Parteien gewählt
- Parteien erstellen Kandidatenlisten
- Entscheidend ist, wie viele Stimmen insgesamt auf eine Partei entfallen.
- Erhält eine Partei z.B. 20% der Stimmen, so bekommt sie 20% der Sitze im Parlament. Bei einer Gesamtzahl von z.B. 600 Sitzen wären das 120 Sitze. Die ersten 120 Kandidaten der Liste bekämen dann einen Sitz.

## Vorteile der Verhältniswahl

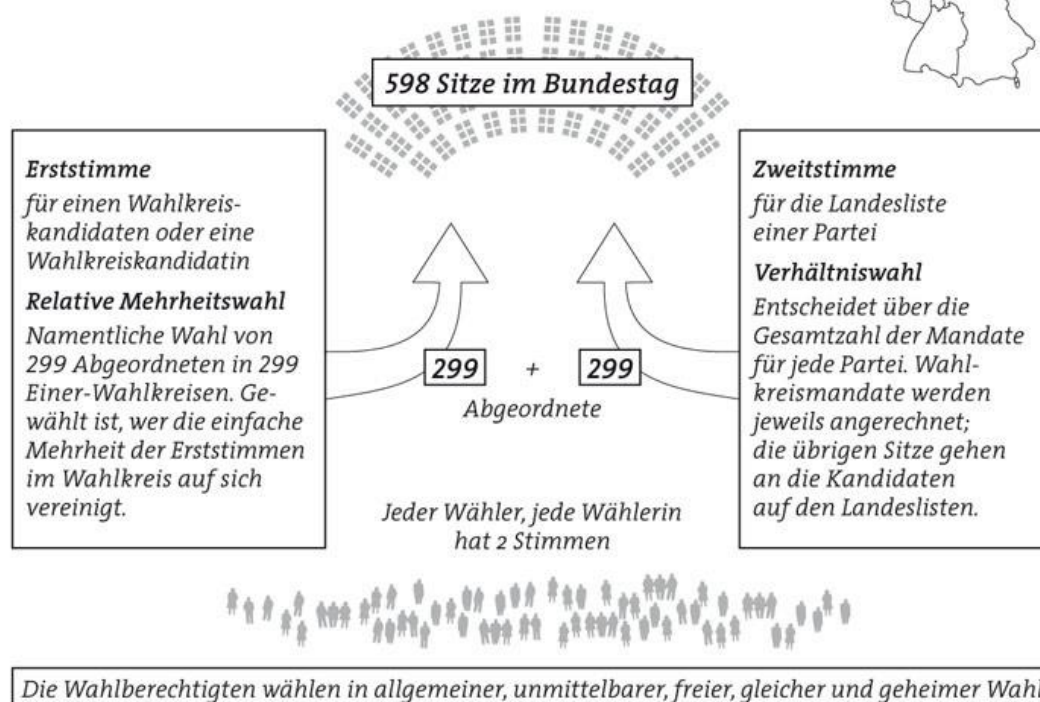
- Gerecht: keine Stimme geht verloren
- Kleine Parteien haben eine Chance auf einen Parlamentssitz

## Nachteile der Verhältniswahl

- Anonymität: Die Wähler/Innen kennen die Personen auf der Liste nicht, allein die Partei bestimmt über die Reihenfolge.
- Gefahr der Zersplitterung des Parlaments (ohne Sperrklausel): Koalitionen müssen gebildet werden, aber nicht immer sind die Ziele der verschiedenen Parteien miteinander vereinbar; instabile Regierungen (Weimarer Republik)

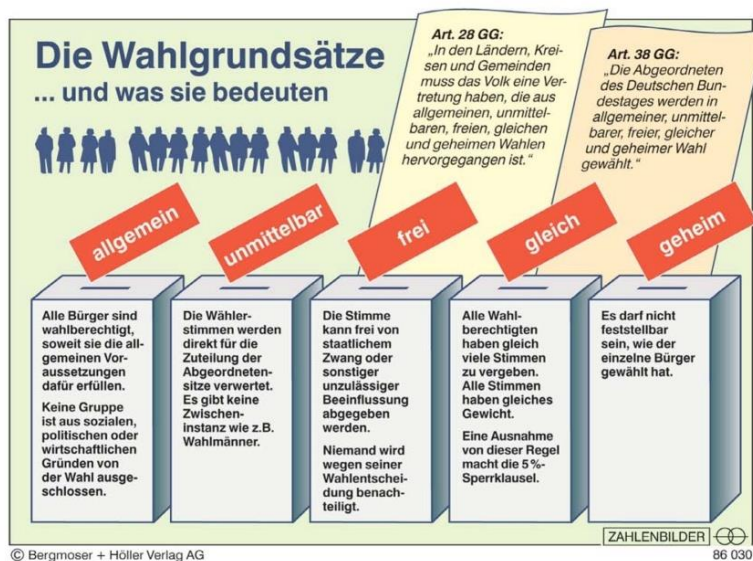
## 2) Personalisiertes Verhältniswahlssystem

# Das Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland



© Bergmoser + Höller Verlag AG, Zahlenbild 86 010

### 3) Wahlrechtsgrundsätze



### 4) Pluralismus

P. bezeichnet ein gleichberechtigtes Nebeneinander und Konkurrieren vieler gesellschaftlicher Gruppen, die ihre Interessen organisieren und artikulieren, um im politischen Alltag Einfluss zu gewinnen und durch Kompromisse zu Problemlösungen zu kommen.

### 5) Parteien

P. wirken, wie es in Art. 21 Abs. 1 GG steht, an der politischen Willensbildung des Volkes mit. Sie sind langfristig angelegte politische Vereinigungen, sie stellen Personen zur Wahl, formulieren Programme und stellen eine Verbindung zwischen dem politischen System und den Bürgern/Innen her und tragen so zur Verankerung der politischen Ordnung bei. P. nehmen Aufgabe der politischen Kontrolle wahr. Vor allem die vormals großen Parteien, die sog. Volksparteien, vertreten eine Vielzahl von Bevölkerungsgruppen. Zurzeit besteht die Parteienlandschaft im Bund aus sieben Parteien: CDU/CSU, SPD, Grüne, FDP, Linke und AfD

### 6) Verbände

Interessenverbände sind eine ebenfalls auf Dauer angelegte Vereinigung von Personen, Gruppen, Unternehmen oder Institutionen mit dem Ziel, besondere Interessen in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft durchzusetzen. Dauerhaftigkeit und feste Organisationsstrukturen grenzen V.e von kurzfristigen Bürgerinitiativen ab.

### 7) NGOs = Nichtregierungsorganisationen

Nichtstaatliche Gruppen mit organisatorischen Strukturen, einer Rechtsform, Mitgliedern, Büro, bezahlten Mitarbeitern, kein Gewinninteresse, kommt aus der Zivilgesellschaft, üben Druck auf Wirtschaft und Politik aus und stellen Informationen bereit → Öffentlichkeitsarbeit ≠ Parteien, staatl. Institutionen, Unternehmen  
→ organisieren neue soziale Bedürfnisse,



#### **4) Freies Mandat der Abgeordneten**

Art. 38 GG besagt, dass A. Vertreter des ganzen Volkes sind; sie sind daher an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet. Demgegenüber steht die Fraktionsdisziplin – meist stimmen die Abgeordneten entsprechend der Vorgaben der Fraktionsführung ab. Vorteile: Arbeitsteilung, Schlagkraft, Berechenbarkeit; Nachteile: ggf. Gewissenskonflikt, Druck

#### **5) Bundesregierung**

Die B. besteht aus dem/der Bundeskanzler/In (wird vom Bundestag gewählt) und den Bundesminister/Innen (vom/n Bundespräsidenten/In auf Vorschlag des/der Bundeskanzlers/In ernannt). Der/Die Bundeskanzler/In bestimmt die Richtlinien der Politik (=Richtlinienkompetenz) und trägt dafür die politische Verantwortung; diese relativ starke Stellung des/der Regierungschefs/In spiegelt sich im Begriff „Kanzlerdemokratie“ wider. Da eine Partei in der Regel keine absolute Mehrheit der Parlamentsmandate hat, wird die B. von mehreren Parteien – einer sog. Koalition – gebildet

#### **6) Bundesrat**

Der B. ist die Länderkammer und somit ein Organ zur Vertretung der Interessen der Länder. Ihre Beteiligung an der Gesetzgebung des Bundes ist ein Kennzeichen des föderalen Staatsaufbaus. Die Länder sind durch Mitglieder der Landesregierungen (also nicht durch gewählte Abgeordnete) vertreten. Der B. hat bei verfassungsändernden und zustimmungsbedürftigen Gesetzen ein absolutes Vetorecht, nicht jedoch bei Einspruchsgesetzen.

#### **7) Bundespräsident/in**

Der/Die B. ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland und erfüllt überwiegend repräsentative Aufgaben nach innen und außen. Er/Sie verfügt auch über substantielle Aufgaben, wie z.B. das Gesetzesprüfungsrecht. Ist parteipolitisch neutral, kann mit Reden gesellschaftliche Diskussionen anstoßen

#### **8) Bundesverfassungsgericht**

Das B. fungiert als „Hüter der Verfassung“, es wacht, wenn es angerufen wird, in letzter Instanz über die Einhaltung des Grundgesetzes. Die wichtigsten Verfahren des BVerfGs sind die Verfassungsbeschwerde, die Normenkontrolle (ob ein Gesetz verfassungskonform ist) und der Verfassungsverstreit. Die politische Wirkung des BVerfGs ist sehr groß, es kann aber nicht von sich aus aktiv werden, sondern muss angerufen werden (=passiv).

### **IV. Grundlagen und Ziele deutscher Außenpolitik**

A = staatliches Handeln über nationale Grenzen hinweg (Verhandlungen/Verträge...), kann bilateral oder multilateral sein

**Grundlagen** dt. Außenpolitik: Friedenspflicht, Achtung der Menschenwürde, Verbot eines Angriffskriegs → Einbindung D's in internationale Organisationen; es ist sogar möglich, Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Organisationen zu übertragen  
→ eingebunden in EU, UN, NATO (u.a.)

**Dilemma:** Abwägen zwischen deutschen Wirtschafts- und Sicherheitsinteressen und dem Auftrag des weltweiten Einstehens für Menschenrechte